Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2260 (neu)

05. 09. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/311 –

Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden aus der Türkei

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Cem Özdemir, Christa Nickels, Anke Dietert-Scheuer, Angelika Beer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/217 –

Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Steffen Tippach und der weiteren Abgeordneter der PDS
– Drucksache 13/211 –

Unbefristeter Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden

A. Problem

Die Anträge fordern einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden aus der Türkei.

B. Lösung

Ablehnung der Anträge.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme der Anträge.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Anträge in den Drucksachen 13/311, 13/217 und 13/211 abzulehnen.

Bonn, den 20. Juni 1995

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner	**Dietmar Schlee**	**Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast**	
Vorsitzender	**Cem Özdemir**	**Cornelia Schmalz-Jacobsen**	**Ulla Jelpke**
	Berichterstatter und Berichterstatterinnen		

Bericht der Abgeordneten Dietmar Schlee, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Cem Özdemir, Cornelia Schmalz-Jacobsen und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Die Anträge wurden in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 1995 zur federführenden Beratung an den Innenausschuß überwiesen. Der Antrag – Drucksache 13/311 – wurde dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen, der in seiner Sitzung am 31. Mai 1995 einstimmig empfohlen hat, den Antrag für erledigt zu erklären, da er inzwischen überholt sei.

2. Der Ausschuß hat auf Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung am 8. Februar 1995 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu dem Thema „Situation der Menschenrechte in der Türkei" beschlossen, die am 15. März 1995 durchgeführt worden ist. Auf das Protokoll der 8. Sitzung des Innenausschusses wird bezüglich der eingeladenen Anhörpersonen, unter denen sich auch fünf Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Republik Türkei befinden, und bezüglich des Ergebnisses der Anhörung hingewiesen.

3. Im Zuge der weiteren Beratungen hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit folgendem Änderungsantrag vom 17. Mai 1995 ihren Antrag – Drucksache 13/217 – modifiziert:

   „Der Innenausschuß wolle beschließen:

   In dem Antrag 13/217 der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird Punkt 2 wie folgt geändert:

   Zweitens darauf hinzuwirken, daß seitens des Bundesministers des Innern das Einvernehmen zur Aussetzung der Abschiebungen für Flüchtlinge kurdischer Volkszugehörigkeit aus der Türkei erteilt wird.

   Begründung:

   In dem Antrag ist das Datum 20. Januar 1995 genannt, über das hinaus der Abschiebestopp verlängert werden soll. Diese Angabe wurde durch die mittlerweile eingetretenen Ereignisse überholt. Der Änderungsantrag stellt daher eine Berichtigung des zur Zeit der Antragstellung bestehenden Informationsstandes dar."

4. Die Fraktion der SPD hat ihren Antrag – Drucksache 13/311 – zweimal modifiziert. Der letzte, am 31. Mai 1995 vorgelegte, Änderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

   „Der Innenausschuß wolle beschließen, den Antrag der Fraktion der SPD ‚Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden aus der Türkei' (Drucksache 13/311) folgendermaßen anzunehmen:

   Schutzmaßnahmen für ausreisepflichtige Kurdinnen/Kurden und andere Minderheiten aus der Türkei

   Der Bundestag wolle beschließen:

   Der Deutsche Bundestag bedauert zutiefst, daß ein Konsens zwischen Bund und Ländern in der Frage des Abschiebestopps für Kurdinnen und Kurden aus der Türkei nicht zustande gekommen ist. Dafür trägt die Bundesregierung die Verantwortung. Mit völlig unterschiedlichen Aussagen zur möglichen Gefährdung zurückgeführter Kurden haben einzelne Kabinettsmitglieder Verwirrung gestiftet. Der Bundesminister setzte sich mit seiner leichtfertigen Entscheidung für die Aufhebung des Abschiebestopps über wichtige Vorbedingungen des Deutschen Bundestages hinweg. Er hat weder die gründliche Analyse des Sachverständigen-Hearings vor dem Innenausschuß zur Menschenrechtssituation in der Türkei noch die vom Parlament einmütig geforderte, sorgfältige Auswertung der Urteile gegen acht kurdische Abgeordnete vom Dezember 1994 abgewartet. Damit wurden elementare Rechte des Parlaments mißachtet. Der Deutsche Bundestag äußert Verständnis dafür, daß sich die Bundesländer mehrheitlich der Einschätzung des Bundesinnenministers nicht anschließen mochten und den Abschiebestopp teils befristet, teils ohne exakte Zeitangabe weiter praktizieren. Die Rechtslage (§ 54 Ausländergesetz) ermöglicht es den Bundesländern nur noch eine begrenzte Zeit, den Gruppenabschiebestopp aufrechtzuerhalten. Das Vorgehen der türkischen Armee im Nordirak mit den besorgniserregenden Meldungen über Aktionen auch gegen die Zivilbevölkerung hat die Lage darüber hinaus verschärft. Diese neue Situation erfordert eine besonders sorgfältige Einzelfallprüfung.

   Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Von der Abschiebung eines ausreisepflichtigen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit in die Türkei ist abzusehen, wenn

   - *die konkrete Gefahr der Folter besteht,*
   - *der Staat ihn wegen einer Straftat sucht und die konkrete Gefahr der Todesstrafe besteht,*
   - *ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen vorliegt und über die Auslieferung noch nicht entschieden ist,*
   - *sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, daß die Abschiebung unzulässig ist,*

– eine (sonstige) erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung und die Bundesländer auf, darauf hinzuwirken, daß für andere ausreisepflichtige Kurdinnen und Kurden folgendes Verfahren vorgesehen wird:

1. Die Ausländerbehörden der Bundesländer treffen mit ausreisepflichtigen Kurdinnen und Kurden – soweit das noch nicht Praxis ist – Vereinbarungen über die freiwillige kontrollierte Ausreise. Dabei wird auch das Angebot unterbreitet, im Einzelfall rechtliche Beratung zu organisieren und zu finanzieren.

2. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande und wird von der abzuschiebenden Person eine aktuelle Verfolgungsgefahr geltend gemacht, richtet sich das weitere Verfahren danach, ob die Entscheidung über die Abschiebung vom Bund oder vom Land zu treffen ist. Dabei gilt festzuhalten:

a) Abschiebungsprüfung durch den Bund:

Die Ausländerbehörden des jeweiligen Bundeslandes legen den Fall dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit der Bitte um erneute Prüfung und Entscheidung vor, wenn die Ausländerbehörden den aktuellen Vortrag des Flüchtlings für relevant halten.

b) Abschiebeentscheidungen durch das jeweilige Bundesland:

In den Fällen, in denen Landesbehörden über die Abschiebung von Kurdinnen und Kurden zu entscheiden haben, wird der Vortrag des Flüchtlings erneut geprüft und entschieden.

3. Die Bundesregierung hat verläßlich und auf Dauer sicherzustellen, daß das mit dem türkischen Innenminister am 10. März 1995 vereinbarte Verfahren tatsächlich den Anspruch auf wirksamen Schutz der Ausreisepflichtigen erfüllt und auf alle kurdischen Rückkehrer angewandt wird, die davon Gebrauch machen möchten. Dies ist insbesondere für die Kurdinnen und Kurden unerläßlich, die völlig friedlich in der Türkei für die Sache des kurdischen Volkes eintreten. Ihnen droht, wegen des Vorwurfs des Separatismus, angeklagt und hart bestraft zu werden. Für diese Gruppe von Kurdinnen und Kurden hat die Bundesregierung bisher keine Garantien und Rechtsschutz mit der Türkei ausgehandelt; dies muß unverzüglich geschehen.

4. Der Deutsche Bundestag hält es unabhängig von Nummer 3 für notwendig, abzuschiebenden Personen türkischer Staatsangehörigkeit anzubieten, daß ihre Rückkehr heimatlichen Organisationen oder Personen mit dem Ziel angekündigt wird, den/die Rückkehrer/in nach der Ankunft in der Türkei zu begleiten.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, beim Bundesaußenminister darauf hinzuwirken, daß die Stellen der deutschen Auslandsvertretung in der Türkei ebenfalls als Ansprechpartner für zurückkehrende türkische Staatsangehörige zur Verfügung stehen.

6. Der Deutsche Bundestag befürwortet die Einsetzung einer deutsch-türkischen Kommission, die die Menschenrechtssituation in der Türkei unter Berücksichtigung der Praxis der Rückführungen und der dazu getroffenen Vereinbarungen überprüft.

7. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Bundesregierung, verstärkt ihren Einfluß bei der türkischen Regierung dahin geltend zu machen, Folter ausnahmslos zu unterbinden und alle Personen, die dieses Verbot mißachten, einer strengen Bestrafung zuzuführen.

8. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihren ganzen Einfluß auf die Türkei dahin gehend geltend zu machen, daß die lang angekündigte Verfassungsreform in der Türkei und die Änderung der Antiterrorgesetze umgesetzt werden, so daß die freie Meinungsäußerung, das Eintreten für kulturelle Rechte und Minderheitenrechte der Kurden sowie die Forderung nach einer nichtmilitärischen, politischen Lösung der Kurdenfrage nicht länger als „Separatismus" verfolgt und bestraft werden.

9. Das Vorstehende gilt sinngemäß auch für assyrische Christen, Yeziden und Aleviten aus der Türkei.

Straftäter werden wie bisher abgeschoben."

5. Der Innenausschuß hat die Anträge in seinen Sitzungen am 8. Februar und dann am 31. Mai 1995 abschließend beraten und mit unterschiedlichen Abstimmungsergebnissen abgelehnt.

Der Ausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/311 – in der Fassung des Änderungsantrages vom 31. Mai 1995 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Er hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/217 – in der Fassung des Änderungsantrages vom 17. Mai 1995 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Den Antrag der Gruppe der PDS – Drucksache 13/211 – hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

II. Zur Begründung

Der Ausschuß ist der in den Anträgen erhobenen und begründeten Forderung nach einem zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Abschiebestopp für Kurdinnen und Kurden aus der Türkei nicht gefolgt. Für den Ausschuß ist deutlich geworden, daß eine

Verfolgungssituation für Kurdinnen und Kurden in der Türkei der Art, wie sie in den Anträgen behauptet wird, nicht existiert. Er geht dabei davon aus, daß die Vereinbarung, die der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, mit dem türkischen Innenminister Mentese abgeschlossen hat und die Garantien für abgeschobene Personen beinhaltet, von der Türkei eingehalten wird. Nach Auffassung des Ausschusses wird niemand in der Türkei verfolgt, weil er Kurde ist. Diese Einschätzung hat sich aufgrund der Anhörung, der Lageberichte des Auswärtigen Amtes und der Reise der Abgeordneten Dietmar Schlee, Dr. Burkhard Hirsch und Ina Albowitz kurz vor der Anhörung ergeben. Auch das Urteil des 1. Staatssicherheitsgerichts in Ankara vom 8. Dezember 1994 gegen kurdische Abgeordnete hat nach Überzeugung des Ausschusses die so eingeschätzte Situation der Kurdinnen und Kurden in der Türkei nicht grundlegend verändert. Das Urteil ist gegen die einzelnen Abgeordneten ergangen; das haben die kurdischen Abgeordneten gegenüber der deutschen Delegation bei deren Besuch im Gefängnis erklärt. Der Ausschuß sieht deshalb keine sachliche Rechtfertigung für einen generellen Abschiebestopp.

Auch aus rechtspolitischer Sicht hält der Ausschuß einen Abschiebestopp nicht für angebracht. Er befürchtet, daß für den Fall, daß Deutschland einen generellen Abschiebestopp erläßt, der Zuwanderungsdruck bei ca. 13 bis 14 Millionen Kurdinnen und Kurden in der Türkei immer größer wird und Deutschland diesem Druck nicht mehr standhalten kann.

Der Ausschuß hält nach alledem die bisher praktizierte Einzelfallentscheidung für die sachgerechte Art der Prüfung. Die Koalitionsfraktionen sind der Meinung, daß der Antrag der Fraktion der SPD, der eine Mischung geltenden Rechts und dessen, was die Länder in der Sache tun sollten, dem im letzten Grunde nicht widerspricht.

Seitens der Fraktion der SPD, die ihren Antrag – Drucksache 13/311 – modifiziert hat und auf dessen Begründung sie sich beruft, hat in den Beratungen eingeräumt, daß man im Grunde nicht weit auseinander sei. Der Antrag, der in seinem ersten Teil Selbstverständliches nenne, enthalte gleichzeitig konkrete Vorschläge und Forderungen für Behörden, die über die Haltung der Innenministerkonferenz hinausgingen und eine bessere Überwachung der Menschenrechte gewährleisten könnten. Er verfolge das Ziel, auf die Türkei Einfluß zu nehmen, damit sie Gründe für einen Abschiebestopp, der unbefristet keinen Sinn mache und ein Signal in die falsche Richtung sei, ausräume. Die Fraktion der SPD hat auf das Urteil des 4. Senats des OVG Schleswig vom 26. April 1994 hingewiesen, das davon ausgehe, daß eine Gruppenverfolgung von Kurdinnen und Kurden in der Türkei bei einer nicht vorhandenen inländischen Fluchtalternative vorliege; der Bewertung durch die Bundesregierung, die das Urteil als Einzelurteil und deshalb als ungeeignet bezeichnet hat, die aufgrund der anderen Erkenntnisse gewonnene Einschätzung zu widerlegen, ist sie nicht gefolgt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf die Begründung ihres modifizierten Antrags – Drucksache 13/217 – verwiesen. Der Abschiebestopp solle befristet sein in der Erwartung, daß sich die Situation in der Türkei zur Lage der Menschenrechte ändere. Sie geht von einer generellen Gefährdung von Kurdinnen und Kurden in der Türkei aus. Auch sie hat in den Beratungen auf das Urteil des OVG Schleswig abgehoben. Die dort geäußerte Einschätzung der Situation in der Türkei passe zusammen mit umfangreichen Berichten verschiedener Vereine über Menschenrechtsverletzungen in der Türkei. Insbesondere weiche auch der Bericht der Regierung der USA an das Repräsentantenhaus, der eine Verschlechterung der Menschenrechtslage in der Türkei feststelle, von der Einschätzung der Koalitionsfraktionen ab. Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden schließlich Zweifel an der Umsetzung der Vereinbarung, die der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, mit dem türkischen Innenminister Mentese abgeschlossen hat, und der Einhaltung der darin gegebenen Garantien, wie z. B. Hinzuziehung von Anwälten, geäußert.

Die Gruppe der PDS sieht in dem modifizierten Antrag der Fraktion der SPD, den sie ablehnt, lediglich eine Deklaration der Genfer Flüchtlingskonvention; eine neue Situation sehe sie nicht. Das Bundesministerium des Innern habe auf Anfrage erklärt, daß alle Länder, vor allem Bayern und Niedersachsen, Kurdinnen und Kurden abgeschoben hätten, darunter mutmaßliche PKK-Mitglieder. Es sei aber ein Widerspruch, einen Abschiebestopp auszusprechen und dann doch abzuschieben. Es sei auch nicht zu erkennen, daß weitere Interventionen nach einer Abschiebung in die Türkei Hilfe brächten. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht der Gruppe der PDS nicht weit genug.

Bonn, den 20. Juni 1995

Dietmar Schlee **Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast** **Cem Özdemir** **Cornelia Schmalz-Jacobsen** **Ulla Jelpke**
Berichterstatter und Berichterstatterinnen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333